

# **Landtagsbeteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Eine Textsammlung von Prof. Dr. Wolfgang Weiß und Ass. iur. Dipl.-Pol. Felix Stern, Speyer

*Stand: 26. November 2018*

<b>A. Europarecht</b> .....	<b>3</b>
<b>Verträge und Protokolle</b> .....	<b>3</b>
<b>B. Bundesrecht</b> .....	<b>5</b>
<b>C. Landesrecht</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Baden-Württemberg</b> .....	<b>6</b>
1. Landesverfassung .....	6
2. Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) .....	6
<b>II. Bayern</b> .....	<b>10</b>
1. Bayerische Verfassung.....	10
2. Parlamentsbeteiligungsgesetz .....	10
3. Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz .....	12
<b>III. Berlin</b> .....	<b>15</b>
1. Verfassung von Berlin .....	15
2. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin .....	15
<b>IV. Brandenburg</b> .....	<b>17</b>
1. Brandenburgische Verfassung.....	17
2. Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg.....	17
3. Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg.....	18
<b>V. Bremen</b> .....	<b>22</b>
1. Bremische Verfassung .....	22
2. Gesetz über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen .....	22
3. Verfahrensvereinbarung zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen des EU-Frühwarnsystems .....	22
<b>VI. Hamburg</b> .....	<b>25</b>
1. Hamburgische Verfassung .....	25
2. Subsidiaritätsvereinbarung.....	25
<b>VII. Hessen</b> .....	<b>29</b>
1. Hessische Verfassung.....	29
2. Vereinbarung über die Unterrichtung des Hessischen Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union .....	29
<b>VIII. Niedersachsen</b> .....	<b>32</b>
1. Niedersächsische Verfassung .....	32
2. Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags.....	32
3. Entschließung zur Beteiligung des Landtages an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union .....	32
<b>IX. Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>34</b>
1. Nordrhein-Westfälische Verfassung.....	34
2. Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen .....	34
3. Parlamentsinformationsvereinbarung .....	35
<b>X. Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>38</b>
1. Verfassung Mecklenburg-Vorpommern .....	38
2. Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.....	38
<b>XI. Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>40</b>
1. Rheinland-Pfälzische Verfassung .....	40
2. Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung .....	40

<b>XII. Sachsen</b> .....	<b>43</b>
1. Sächsische Verfassung .....	43
2. Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags .....	43
3. Subsidiaritätsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung.....	43
<b>XIII. Sachsen-Anhalt</b> .....	<b>47</b>
1. Verfassung Sachsen-Anhalt .....	47
2. Landtagsinformationsgesetz.....	47
3. Landtagsinformationsvereinbarung .....	48
4. Geschäftsordnung des Landtags Sachsen-Anhalt.....	51
<b>XIV. Saarland</b> .....	<b>53</b>
1. Saarländische Verfassung .....	53
2. Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes .....	53
3. Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung .....	53
<b>XV. Schleswig-Holstein</b> .....	<b>55</b>
1. Schleswig-Holsteinische Verfassung.....	55
2. Parlamentsinformationsgesetz.....	55
3. Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags .....	59
<b>XVI. Thüringen</b> .....	<b>60</b>
1. Thüringische Verfassung.....	60
2. Geschäftsordnung des Thüringer Landtags .....	60
3. Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union.....	62

## A. Europarecht

### Verträge und Protokolle<sup>1</sup>

#### Art. 4 Abs. 2 EUV

<sup>1</sup>Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. <sup>2</sup>Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. <sup>3</sup>Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

#### Art. 10 Abs. 2 EUV

Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

#### Art. 12 EUV

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie

a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden;

[...]

#### Art. 16 Abs. 2 EUV

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministersebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 51 EUV

Art. 6 Abs. 1 Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

## **B. Bundesrecht**

-- keine Regelungen --

## C. Landesrecht

### I. Baden-Württemberg

#### 1. Landesverfassung

##### Art. 34a LV

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union, die von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sind und entweder die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. <sup>2</sup>Sie gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) <sup>1</sup>Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden. <sup>2</sup>Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses stünden entgegen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle der Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt. <sup>4</sup>Im Übrigen berücksichtigt die Landesregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren.

(3) Die Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags werden durch Gesetz geregelt.

#### 2. Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)<sup>2</sup>

##### § 1 EULG Information des Landtags

(1) Die Landesregierung übersendet dem Landtag auf elektronischem Weg unverzüglich die ihr vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der Europäischen Union und gibt ihm rechtzeitig vor den Beratungen des Bundesrats Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Offene Dokumente der Europäischen Union werden von der Landesregierung offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Landtag beachtet.

---

<sup>2</sup> vom 17. Februar 2011, GBl. S. 77.

## § 2 EULG Unterrichtung des Landtags über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einem Berichtsbogen über alle Vorhaben der Europäischen Union, die von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sind und entweder die Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren.

(2) Der Berichtsbogen enthält Angaben über den Inhalt des Vorhabens und die Zuständigkeit der Europäischen Union und gibt eine erste Einschätzung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die zu erwartenden Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu Kosten, Verwaltungsaufwand, Umsetzungsbedarf und Kommunalverträglichkeit. Die Landesregierung teilt den voraussichtlichen Termin der Behandlung des Vorhabens im Bundesrat mit.

(3) Die Landesregierung leitet dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ferner den Berichtsbogen zu, den die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Ziffer II. Nr. 3 der Anlage (zu § 9) des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.

## § 3 EULG Unterrichtung über Frühwarndokumente

(1) Zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union (Frühwarndokumente) gemäß § 2 Abs. 1 übermittelt die Landesregierung dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Wochen nach Eingang des Frühwarndokuments bei der Landesregierung, einen Berichtsbogen gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag im Hinblick auf Frühwarndokumente zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union; diese Unterrichtung enthält alle relevanten Informationen, insbesondere auch zu Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten.

(3) Die Landesregierung weist den Landtag im Rahmen ihrer Mitteilungen über die Ergebnisse der Sitzungen des Bundesrates auf die vom Bundesrat erhobenen Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

## § 4 EULG Unterrichtung über das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Die Landesregierung legt dem Landtag eine Bewertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission zeitnah nach dessen Erscheinen vor.

#### § 5 EULG Unterrichtung im Falle der Übertragung der Verhandlungsführung

Wird die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen, leitet die Landesregierung dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Tagesordnung der Sitzung zu. Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Landesregierung den Landtag rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung mündlich oder schriftlich über die zu beratenden Themen.

#### § 6 EULG Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über beabsichtigte Vertragsänderungen sowohl im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren (Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren, besondere Vertragsänderungsverfahren, Brückenklauseln, Kompetenzerweiterungsklauseln), die die Zustimmung des Bundesrats erfordern.

(2) Die Landesregierung unterrichtet ferner über Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Flexibilitätsklausel), die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen oder bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt.

#### § 7 EULG Unterrichtung über Prioritäten des Ratsvorsitzes der Europäischen Union

Die Landesregierung übermittelt dem Landtag die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

#### § 8 EULG Berücksichtigung von Stellungnahmen des Landtags

Die Landesregierung berücksichtigt Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren.

#### § 9 EULG Bindung der Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags

(1) Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden.

(2) Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses

stunden entgegen. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle der Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt.

(3) Weicht die Landesregierung aus erheblichen Gründen des Landesinteresses von Stellungnahmen des Landtags nach Absatz 2 ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrats dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit. Über ein bereits vor der Sitzung des Bundesrates beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten informiert die Landesregierung schon vor der Sitzung.

[...]

## II. Bayern

### 1. Bayerische Verfassung

#### Art. 70 Abs. 4 BV

<sup>1</sup>Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. <sup>2</sup>Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. <sup>3</sup>Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt ein Gesetz.

### 2. Parlamentsbeteiligungsgesetz<sup>3</sup>

[...]

#### Art. 2 PBG Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>2</sup>Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.

(3) <sup>1</sup>Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.

(4) <sup>1</sup>Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. <sup>2</sup>Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. <sup>3</sup>Die Staatsregierung weist den Landtag auf

---

<sup>3</sup> vom 12. Juli 2016, GVBl. S. 142.

vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

#### Art. 3 PBG Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

<sup>1</sup> Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. <sup>2</sup> Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. <sup>3</sup> Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

#### Art. 4 PBG Weitere Gegenstände der Unterrichtung

(1) <sup>1</sup> Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. <sup>2</sup> Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

(3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

#### Art. 5 PBG Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

(1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.

(2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.

(4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

#### Art. 6 PBG Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

#### Art. 7 PBG Weitergehende Unterrichtung

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

#### Art. 8 PBG Grenzen der Unterrichtung

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

#### Art. 9 PBG Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

[...]

### **3. Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz<sup>4</sup>**

In Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S) schließen der Bayerische Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Landtags – und die Bayerische Staatsregierung – vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung:

[...]

#### VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Staatsregierung berücksichtigt für die Unterrichtung nach den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auch Erkenntnisse aus nicht vom Bundesrat umgedruckten Dokumenten der Europäischen Union und der Bundesregierung.

2. Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung des Landtags kann auch durch das federführende Staatsministerium erfüllt werden.

3. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form.

4. Die Unterrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) erfolgt

---

<sup>4</sup> vom 3./4. September 2003, GVBl. S. 670.

in der Regel durch einen einheitlichen Berichtsbogen.

5. <sup>1</sup>Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 PBG ab, so teilt sie die maßgeblichen Gründe nach der Sitzung des Bundesrats mit. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

#### IX. Informations- und Kommunikationstechnik

<sup>1</sup>Leistungen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung können gemäß Art. 2 des Gesetzes im Rahmen vorhandener Kapazitäten vom Landtag und seinen Fraktionen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Soweit hierfür zusätzlich Aufwendungen entstehen, werden sie nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung erstattet.

#### X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Dabei wird die Staatsregierung das Interesse des Landtags einbeziehen, a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Staatsregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;

b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.

3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen, a) dass die Staatsregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Staatsregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden; b) dass die Staatsregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.

4. Soweit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Staatsregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung besonderes

Gewicht beizumessen.

5. <sup>1</sup>Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. <sup>2</sup>Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung geklärt werden.

6. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

7. <sup>1</sup>Landtag und Staatsregierung werden ab der 15. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. <sup>2</sup>Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

[...]

### **III. Berlin**

#### **1. Verfassung von Berlin**

##### Art. 50 BLN-Verf

(1) <sup>1</sup>Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. [...]

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.

#### **2. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin<sup>5</sup>**

##### § 21 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Ein dem Ausschuss durch das Plenum überwiesener Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Ausschusssitzung beantragt; in der Tagesordnung einer Ausschusssitzung wird nur ein derartiger Antrag berücksichtigt. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.

(2) Meinungsäußerungen der Ausschüsse binden das Abgeordnetenhaus nicht und befreien den Senat nicht von der Verantwortung für seine Maßnahmen.

(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

---

<sup>5</sup> vom 27. Oktober 2016, GVBl. S. 841.

## § 21a Verfahren in Europaangelegenheiten

(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer Vorlage – zur Kenntnisnahme –, in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.

(2) Der Senat hat weiterhin dem Abgeordnetenhaus von Vorhaben der Europäischen Union, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, unverzüglich Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für die Beratungsergebnisse des Bundesrats und seiner Ausschüsse. Der Senat soll das Abgeordnetenhaus auch über den weiteren Beratungsablauf informieren, um dem zuständigen Ausschuss oder dem Abgeordnetenhaus insgesamt eine Stellungnahme zu ermöglichen.

(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

(4) Der Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, so muss er dies schriftlich begründen.

## **IV. Brandenburg**

### **1. Brandenburgische Verfassung**

#### Art. 94 Bdg-Verf

<sup>1</sup>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse, über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. <sup>3</sup>Artikel 56 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### Art. 56 Abs. 4 Bbg-Verf

<sup>1</sup>Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.

### **2. Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg<sup>6</sup>**

#### § 94 Verfahren nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg, sonstige Informationen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg an den Landtag werden nach deren Übermittlung an die Mitglieder des Landtages verteilt.

(2) Beantragt ein Mitglied des Landtages innerhalb einer Woche nach Verteilung der Unterrichtung schriftlich eine Befassung des Landtages, so übermittelt die Präsidentin die Angelegenheit an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Unterbreitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag; für Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems, ist dies in der Regel der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Beratung Stellungnahmen anderer Ausschüsse einholen. Für die anschließende Behandlung durch den Landtag gilt die Frist des § 42 Absatz 1 Satz 2.

(3) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss anstelle des Landtages über dessen Stellungnahme. Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom

---

<sup>6</sup> vom 24. März 2015, geändert durch Beschluss vom 10. November 2016.

Präsidium festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann. Die Präsidentin informiert die Mitglieder des Landtages über den Beschluss des Ausschusses.

(4) Die vom Ausschuss gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtages innerhalb einer Woche nach der Information im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 schriftlich beantragen, die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg an den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss werden nach deren Übermittlung an die Mitglieder des Ausschusses verteilt. Der Ausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung an den Landtag, sofern ein Mitglied des Ausschusses dies innerhalb einer Woche nach Verteilung der Unterrichtung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In eilbedürftigen Angelegenheiten findet das Verfahren gemäß Absatz 3 und 4 Anwendung.

(6) Sonstige Informationen über Vorhaben der Europäischen Union erhalten die Mitglieder des Landtages und Ausschüsse von der Kontakt- und Informationsstelle des Landtages in Brüssel. Im Rahmen dieser Informationen kennzeichnet die Kontakt- und Informationsstelle die für den Landtag relevanten Themen, bei denen sie eine Befassung im Landtag empfiehlt. Die Präsidentin kann die gekennzeichneten Themen jeweils an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung sowie an den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur Kenntnis übermitteln. Daneben kann jedes Mitglied eines Fachausschusses beantragen, dass dieser Ausschuss ein von der Kontakt und Informationsstelle übermitteltes Thema behandelt. Der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss ist von dem oder der Vorsitzenden des Fachausschusses über den Antrag zu informieren. Werden Themen von mehreren Ausschüssen beraten, legt die Präsidentin die Federführung fest. Das Präsidium beschließt allgemeine Regelungen zu den Einzelheiten des Verfahrens und legt dabei auch fest, unter welchen Voraussetzungen der Entwurf der Stellungnahme eines Ausschusses als Stellungnahme des Landtages gilt.

### **3. Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg<sup>7</sup>**

[...]

#### V. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterrichtet den für Europapolitik zuständigen Ausschuss zeitnah über alle

---

<sup>7</sup> vom 7. Oktober 2010, GVBl. I/10, Nr. 31, geändert durch 1. Änderung der Vereinbarung vom 26. September 2013, GVBl. I/13, Nr. 26.

Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von grundsätzlicher landespolitischer Bedeutung sind, und gibt ihm damit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie unterrichtet den Landtag zeitnah insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag zeitnah die über den Bundesrat zugeleiteten Grunddrucksachen. Soweit diese im Internet verfügbar sind, sind sie auf der betreffenden Internetseite des Bundesrates abrufbar.

3. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag alle vom Bundesrat im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung erhaltenen Frühwarndokumente durch automatische Weiterleitung und weist den Landtag unverzüglich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.

4. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land Brandenburg von grundsätzlicher landespolitischer Bedeutung sind.

5. Die Landesregierung berichtet dem für Europapolitik zuständigen Ausschuss zeitnah über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

6. Die Landesregierung legt dem Landtag jährlich eine Bewertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr unter besonderer Berücksichtigung brandenburgischer Interessen sowie der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vor. Darüber hinaus berichtet die Landesregierung jährlich über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten wie zum Beispiel grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat und die Arbeit im Ausschuss der Regionen.

7. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag die Schwerpunkte der aktuellen Vorhabenplanung der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union.

8. Die Landesregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder berühren, bei ihrer Entscheidung einbeziehen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union. In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, sagt die Landesregierung zu, im Bundesrat Stellungnahmen des Landtages bei ihrer

Entscheidung einzubeziehen.

#### VI. Absehen von der Unterrichtung

Die Landesregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung besteht nicht.

#### VII. Anwendung der Vereinbarung

##### 1. Bei Anwendung dieser Vereinbarung wird die Landesregierung das Interesse des Landtages einbeziehen.

- a. auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtages zu dieser Unterrichtung abweicht;
- b. auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von grundsätzlicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.

##### 2. Der Landtag wird bei Anwendung dieser Vereinbarung einbeziehen.

- a. dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Landesregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden;
- b. dass die Landesregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit werden auf Bitte des federführenden Landtagsausschusses innerhalb von vier Wochen dargelegt.

3. Soweit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Landesregierung eine Stellungnahme des Landtages einbezieht, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Landesregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtages in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen.

4. Landtag und Landesregierung sind sich darin einig, beim Austausch von Informationen die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen. Die Landesregierung stellt Dokumente zur Verfügung, soweit diese nicht im Internet verfügbar sind. Soweit Dokumente im Internet verfügbar sind, wird die Fundstelle bzw. ihre Aktualisierung

mitgeteilt.

5. Soweit sich bei der Anwendung der Vereinbarung Unklarheiten ergeben oder sich zeigt, dass bestimmte Regelungen der Intention der Vereinbarung zuwiderlaufen, werden Landtag und Landesregierung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Regelung überprüfen. Darüber hinaus soll regelmäßig, jeweils in der Mitte einer Wahlperiode, überprüft werden, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint.

6. Die Landesregierung regelt die Zuständigkeiten für die jeweiligen Unterrichtspflichten in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg.

[...]

## V. Bremen

### 1. Bremische Verfassung

#### Art. 79 Brem-Verf

[...]

(2) <sup>1</sup>Der Senat unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische Union beinhalten.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 gibt der Senat der Bürgerschaft frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese. <sup>2</sup>Weicht der Senat in seinem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme der Bürgerschaft ab, so hat er seine Entscheidung gegenüber der Bürgerschaft zu begründen.

#### Art. 101 Abs. 3 Brem-Verf

Das Nähere über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen regelt das Gesetz.

### 2. Gesetz über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen<sup>8</sup>

#### § 1

<sup>1</sup>Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die von der Freien Hansestadt Bremen zu benennenden Mitglieder in den europäischen Organen für die Dauer der Wahlperiode dieser Organe. <sup>2</sup>Soweit von den Stadtgemeinden Mitglieder in den europäischen Organen zu benennen sind, werden diese von der zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt.

### 3. Verfahrensvereinbarung zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen des EU-Frühwarnsystems<sup>9</sup>

1. Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund leitet alle durch den Bundesrat übermittelten umgedruckten „Frühwarndokumente“ schnellst möglich an die

---

<sup>8</sup> vom 9. Oktober 1997, Brem. GBl. S. 354.

<sup>9</sup> Stand: 11. Januar 2011.

Bürgerschaftskanzlei weiter. Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundesrat benannt.

(Anmerkung: Nicht alle Frühwarndokumente werden durch den Bundesrat umgedruckt und gehen anschließend in das reguläre Bundesratsverfahren<sup>10</sup>. Der im Folgenden beschriebene Ablauf bezieht sich nur auf umgedruckte Dokumente, die in das Bundesratsverfahren Eingang finden.)

2. Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund übermittelt alle nicht vertraulichen Berichtsbögen und Umfassenden Bewertungen der Bundesregierung, die dem Bundesrat gemäß Ziffer 3 der Anlage zu § 9 EUZBLG i.V.m. § 7 EUZBBG zugehen, an die Bürgerschaftskanzlei.

3. Nach der Übermittlung der Frühwarndokumente erfolgt die Beratung der EU-Gesetzesinitiativen in den Fachausschüssen des Bundesrates. Dabei wird – neben der fachlichen Bewertung des Vorhabens und ggf. der Erarbeitung bzw. Prüfung einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gem. §§ 3, 5 EUZBLG – auch die Frage einer eventuell zu erhebenden Subsidiaritätsrüge (Art. 6 Subsidiaritätsprotokoll) von jedem Land geprüft.

Zu beiden Punkten (fachliche Einschätzung wie auch Subsidiaritätsprüfung) übermitteln die bremischen Fachressorts den Spiegelreferenten bei der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund ihre Stellungnahme als Grundlage für die bremischen Voten in den Bundesratsausschüssen. Sollten die Ressorts im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, führt die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund in Abstimmung mit der EU-Abteilung schnellstmöglich eine konsolidierte Empfehlung herbei, bei der das Votum des in der Sache am stärksten betroffenen Fachressorts den Ausschlag geben sollte. Nach Beratung im federführenden EU-Ausschuss übermittelt die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund das gegebenenfalls konsolidierte Votum (bzw. die Einzelvoten der Ressorts, falls eine Konsolidierung nicht möglich war) zur Frage der Subsidiarität (Rüge: ja/nein/Enthaltung) an die Bürgerschaftskanzlei.

Eine Begründung des Votums zur Frage der Subsidiarität ist entbehrlich, wenn weder aus Bremen noch aus anderen Ländern Subsidiaritätsbedenken angemeldet wurden. (Hinweis: Die Voten sind bis zu einem entsprechenden Senatsbeschluss als vorläufig zu betrachten.)

---

<sup>10</sup> Kriterien für den Umdruck von EU-Vorlagen:

- EU-Rechtsetzungsvorschläge, mit Ausnahme von Änderungsvorschlägen ohne große Relevanz und mit Ausnahme von Vorschlägen, die abseits jeder Länderkompetenz sind.
- Konsultationsdokumente (Grün- und Weißbücher), aber auch hier kein Umdruck, wenn keinerlei Länderkompetenz ersichtlich.

Kommissionsberichte werden in der Regel nicht umgedruckt, außer es besteht ländenseits der Wunsch, wie auch jedes andere Dokument auf Wunsch eines Landes umgedruckt werden kann.

4. Sollte von einem anderen Land die Absicht einer Subsidiaritätsrüge angezeigt werden, unterrichtet die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund die betroffenen Fachressorts, die EU-Abteilung und die Bürgerschaftskanzlei.
5. Sofern beabsichtigt ist, die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge im Bundesrat zu initiieren bzw. Anträgen anderer Länder zur Beantragung einer Subsidiaritätsrüge beizutreten, unterrichtet die Bevollmächtigte die Bürgerschaftskanzlei hierzu spätestens am Donnerstag vor der Senatssitzung über das entsprechende Votum<sup>11</sup>. Eine bis Montagmittag vor der Sitzung des Senats vorliegende Stellungnahme der Bürgerschaft wird in der Beschlussempfehlung für den Senat aufgeführt.
6. Die Bürgerschaftskanzlei wird über das Abstimmungsverhalten des Senats im Bundesrat bezüglich der „Frühwarndokumente“ im Rahmen des Kurzberichts der Bevollmächtigten informiert. Im Kurzbericht werden die Abstimmungen zu den Frühwarndokumenten optisch hervorgehoben.
7. Die Bürgerschaftskanzlei stellt alle genannten Dokumente den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit auf der passwortgeschützten Internetplattform des Ausschusses zur Verfügung.
8. Das Verfahren der Unterrichtung und Zusammenarbeit im Rahmen des „Frühwarnsystems“ wird bei Bedarf angepasst.

---

<sup>11</sup> Zur genaueren Befassung mit den einzelnen Vorhaben können die Empfehlungsdruksachen der einzelnen Fachausschüsse im Internet heruntergeladen werden unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de).

## **VI. Hamburg**

### **1. Hamburgische Verfassung**

#### Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 Hmb Verf

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über

5. Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere über Initiativen gegenüber den für diese Angelegenheiten zuständigen Institutionen und Gremien,

soweit sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

### **2. Subsidiaritätsvereinbarung**

siehe: Bürgerschaft Hamburg Drucksache 20/3243, Anlage 2 (ab nächster Seite)

**BÜRGERSCHAFTSKANZLEI**

---

Hamburg, 13.02.2012

**HINWEIS:**

Bei dieser Version handelt es sich um eine aktualisierte Gesamtfassung der Vereinbarung nach erfolgter Evaluierung, Stand 2/2012. Unterzeichnet wurde die Änderungsvereinbarung am 1./6.2.2012 von dem Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Präsidentin der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Die ursprüngliche Vereinbarung wurde unterzeichnet am 10./11.1.2011 von dem Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Präsidenten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, vgl. Drs. 19/8560.

**Vereinbarung  
zwischen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und  
dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
über die Konsultation der Bürgerschaft im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach  
Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und  
der Verhältnismäßigkeit**

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten  
der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

- im Folgenden „die Bürgerschaft“ -

und

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten  
des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

- im Folgenden „der Senat“ -

schließen die nachfolgende Vereinbarung über die Konsultation der Bürgerschaft im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

**Präambel**

Die Bürgerschaft und der Senat vereinbaren im Bewusstsein der Bedeutung, die dem Grundsatz der Subsidiarität und dem zu ihrer Geltendmachung vorgesehenen Subsidiaritätsverfahren für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Regionen zukommt, das nachfolgende Konsultationsverfahren.

## **I. Verfahren**

1. Im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems konsultiert der Senat die Bürgerschaft.
2. Der Senat übermittelt der Bürgerschaft unverzüglich nach Eingang alle Entwürfe von europäischen Gesetzgebungsakten, die dem Senat im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems durch den Bundesrat zugänglich gemacht werden. Mit der Übermittlung der Entwürfe von europäischen Gesetzgebungsakten teilt der Senat der Bürgerschaft das Kalenderdatum für die rechtzeitige Übermittlung ihrer Stellungnahme an den Senat mit. Steht das Kalenderdatum zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, informiert der Senat die Bürgerschaft darüber, sobald das Datum dem Senat bekannt ist. Zudem unterrichtet der Senat die Bürgerschaft so früh und umfassend wie möglich über Gesetzesinitiativen der Europäischen Union. Dazu legt der Senat der Bürgerschaft jährlich eine Auswertung des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das laufende Jahr in Hinblick auf Europäische Gesetzgebungsinitiativen vor.
3. Der Senat prüft die bei ihm gemäß Nummer 2 eingegangenen Dokumente kursorisch auf Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip, einschließlich der Überprüfung der Kompetenzgrundlage sowie der Verhältnismäßigkeit. Der Senat übermittelt der Bürgerschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der in Art. 6 Satz 1 Protokoll Nr.2 zum EUV/AEUV vorgesehenen 8-Wochen-Frist. Der Senat begründet das Ergebnis der kursorischen Prüfung. Ergeben sich nach Ermittlung des kursorischen Prüfergebnisses an die Bürgerschaft, insbesondere während der Beratung der Fachausschüsse des Bundesrates, Anhaltspunkte für eine vom Prüfergebnis abweichende Bewertung, übermittelt der Senat diese an die Bürgerschaft. Die Stellungnahmen des Senats werden an die Bürgerschaft übermittelt.
4. Die Bürgerschaft bzw. der zuständige Ausschuss prüft die Entwürfe von europäischen Gesetzgebungsakten auf Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip einschließlich der Überprüfung der Kompetenzgrundlage sowie der Verhältnismäßigkeit. Kommt die Bürgerschaft bzw. der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis, dass ein solcher Verstoß vorliegt, nimmt sie bzw. er entsprechend Stellung und ersucht den Senat, ein Subsidiaritätsrügeverfahren gegen den Gesetzgebungsakt im Bundesrat anzustrengen.
5. Der Senat berücksichtigt rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen der Bürgerschaft oder des hierzu ermächtigten Ausschusses bei seiner Meinungsbildung zum Entwurf des europäischen Gesetzgebungsaktes. Rechtzeitigkeit liegt vor, wenn die Stellungnahme eine Woche und einen Arbeitstag vor der Plenarsitzung des Bundesrates, in welcher der europäische Gesetzgebungsakt behandelt werden soll, beim Senat eingeht. Im Eilfall kann die Stellungnahme der Bürgerschaft noch eine Woche vor der Plenarsitzung des Bundesrates oder in der Plenarwoche des Bundesrates an den Senat übermittelt werden. Ein Eilfall liegt vor, wenn die Frist für den Senat zur Übermittlung des kursorischen Prüfergebnisses an die Bürgerschaft erst in der Woche vor der Plenarsitzung des Bundesrates oder später endet. Der Senat ist bei seiner Abstimmung im Bundesrat nicht an die Stellungnahme der Bürgerschaft gebunden.
6. Der Senat informiert die Bürgerschaft nach erfolgter Stellungnahme der Bürgerschaft zu Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip schriftlich über sein Abstimmungsverhalten und das Ergebnis der Abstimmung im Bundesrat. Ist der Senat von der Stellungnahme der Bürgerschaft oder des zuständigen Ausschusses abgewichen, so teilt er die dafür maßgeblichen Gründe mit. Der Senat weist die Bürgerschaft bei unterbliebener Stellungnahme auf im Zusammenhang mit der

Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin. Hat der Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge beschlossen, unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über den Ausgang des Verfahrens.

7. Die allgemeinen Informationsrechte der Bürgerschaft in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 31 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben unberührt.

## **II. Schlussbestimmungen**

8. Bürgerschaft und Senat werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen. Bei Fragen über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung wird eine einvernehmliche Lösung zwischen Bürgerschaft und Senat angestrebt.

9. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

## VII. Hessen

### 1. Hessische Verfassung

-- keine Regelungen --

### 2. Vereinbarung über die Unterrichtung des Hessischen Landtages durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union<sup>12</sup>

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union die für das Land Hessen von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Von erheblicher landespolitischer Bedeutung und von wesentlichem Interesse sind beispielsweise Vorhaben auf den Gebieten Schule und Bildung, Polizei und Katastrophenschulz, kommunale Selbstverwaltung, Daseinsvorsorge, Kultur, Rundfunk und Medien.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich insbesondere über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag gesondert über politisch bedeutsame Vorhaben mit Subsidiaritätsrelevanz.

2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Tagesordnungen des Europaausschusses des Bundesrates sowie eine Auflistung der in den Plenarsitzungen des Bundesrates behandelten Tagesordnungspunkte mit EU-Relevanz. Alle Beschlüsse des Bundesrates in EU-Angelegenheiten und alle europarelevanten Reden der hessischen Minister im Plenum des Bundesrats werden im Anschluss an den Landtag übermittelt.

Auf Verlangen wird ihm - sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen - eine Kopie einzelner Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.

3. Noch Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon werden die von der Kommission den nationalen Parlamenten zur Verfügung gestellten Dokumente dem Landtag seitens der Landesregierung zur

---

<sup>12</sup> vom 28. Juni 2010.

Verfügung gestellt.

Dies umfasst insbesondere folgende Dokumente der Kommission:

- Berichte
- Mitteilungen
- Empfehlungen
- Stellungnahmen
- Grünbücher
- Weißbücher
- Aktionspläne
- Rechtsetzungsprogramme und weitere Kommissionsdokumente für ihre Ausarbeitung
- Sonstige politische Programme
- Vorschläge für EU-Gesetzgebungsakte

Die Landesregierung übermittelt gesondert Mitteilungen der Kommission zu den Ergebnissen von Internetkonsultationen.

Im Hinblick auf die im Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle vorgesehene Acht- Wochen-Frist übersendet die Landesregierung die entsprechenden Unterlagen so frühzeitig, dass der Landtag Gelegenheit hat, rechtzeitig vor der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union im Bundesrat Stellung zu nehmen.

4. Die Landesregierung weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin. Sie unterrichtet den Landtag ferner unverzüglich über vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen.

5. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land Hessen von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

6. Die Landesregierung berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

7. Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Schwerpunkte ihrer europolitischen Aktivitäten. insbesondere über eigene europolitische Initiativen, die bilaterale und multilaterale regionale Zusammenarbeit, die Arbeit im „Ausschuss der Regionen“ der

Europäischen Union, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und die Aktivitäten der Landesregierung mit den hessischen Partnerregionen, sowie grundsätzliche und neue europolitische Entwicklungen im Bundesrat. Zu jeder Sitzung des Europaausschusses wird dazu ein schriftlicher europapolitischer Bericht an den Landtag verschickt.

Zusätzlich werden zur Verfügung gestellt:

- der Vierteljahresbericht der Versammlung der Regionen Europas (VRE);
- das Arbeitsprogramm der Kommission sowie dessen jährliche Fortschreibungen.

8. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag das von der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegte Arbeitsprogramm.

9. Die Landesregierung berücksichtigt ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, welche die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihrer Entscheidung. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union sowie bei der Entscheidung der Landesregierung im Bundesrat, wenn ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft und daher die Verhandlungsführung im Rolle der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist.

Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. Weicht die Landesregierung von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit. Auf Wunsch des Landtages wird bei einer solchen abweichenden Entscheidung der Landesregierung das betreffende Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Europaausschusses des Landtages gesetzt und zwischen Landesregierung und Europaausschuss erörtert.

10. Der Hessische Landtag stellt die personelle Vernetzung mit der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel sicher.

11. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird die Landesregierung dem Landtag alle genannten Informationen und Dokumente in Angelegenheiten der Europäischen Union – soweit möglich – in elektronischer Form (als elektronisches Dokument oder als elektronischer Verweis im Internet) an die E-Mail-Adresse [EU-Anoegenheiten@lto.hessen.de](mailto:EU-Anoegenheiten@lto.hessen.de) zur Verfügung stellen.

## VIII. Niedersachsen

### 1. Niedersächsische Verfassung

#### Art. 25 Abs. 1 NDS-Verf

<sup>1</sup>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen.

### 2. Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags<sup>13</sup>

#### § 62a Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Vorlagen) gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

(2) <sup>1</sup>Die dem Landtag übersandten EU-Vorlagen werden in Sammelübersichten aufgenommen, aus denen ersichtlich ist, welchen Ausschüssen sie zur Beratung vorliegen. <sup>2</sup>Die Sammelübersichten sind als Landtagsdrucksachen zu verteilen. <sup>3</sup>Der Präsident kann auch die Vorlagen als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen (§ 19 Abs. 2) lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien legt als federführender Ausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Landtag behandelt die Beschlussempfehlung in einer Beratung. <sup>4</sup>Hierfür gelten die §§ 23, 29 bis 36 und 40 entsprechend.

### 3. Entschließung zur Beteiligung des Landtages an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union<sup>14</sup>

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Landtag umfassend und frühestmöglich über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der

---

<sup>13</sup> vom 4. März 2003, Nds. GVBl. S. 135, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018, Nds. GVBl. S. 173.

<sup>14</sup> vom 14. September 1995, Drucksache 13/1369 neu.

Europäischen Union, soweit sie grundsätzlich Bedeutung haben zu unterrichten und ihm vor ihrer Entscheidung im Bundesrat Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben,

2. den Landtag über ihre Entscheidung im Bundesrat zu unterrichten.

## **IX. Nordrhein-Westfalen**

### **1. Nordrhein-Westfälische Verfassung**

#### Art. 40 NRW Verf

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.

(2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.

### **2. Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**

#### § 51 Geschäftsordnung

(1) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss des Landtags oder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten überwiesen worden sind oder die im Zusammenhang mit überwiesenen Gegenständen stehen.

[...]

(4) Ist bei Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Union eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtags nicht möglich (Dringender Fall), so kann der zuständige Fachausschuss anstelle des Landtags Beschluss fassen. Die Beschlüsse sind dem Plenum im Rahmen einer als Tagesordnungspunkt aufzunehmenden Unterrichtung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag einer Fraktion können diese Beschlüsse nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.

#### § 86 Abs. 6 Geschäftsordnung

Soweit die Landesregierung den Landtag in Bundesratsangelegenheiten, über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen sowie über EU-Vorhaben unterrichtet, gilt Absatz 5 entsprechend. In Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems ist der Ausschuss für Europaangelegenheiten federführend zuständiger Ausschuss. Frühwarndokumente gelten gemäß § 51 Absatz 1 als durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten an den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss überwiesen. Eine weitere Überweisung an andere Fachausschüsse zur Mitberatung bleibt unberührt. § 51 Absatz 4 findet Anwendung;

Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gelten als dringende Fälle.

### **3. Parlamentsinformationsvereinbarung**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen - vertreten durch die Präsidentin des Landtages - und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen - vertreten durch die Ministerpräsidentin - schließen folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung:

[...]

#### V. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung übersendet dem Landtag auf elektronischem Weg unverzüglich die ihr vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der Europäischen Union. Die Unterrichtung erfolgt so rechtzeitig, dass dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme vor den Beratungen des Bundesrates verbleibt.
2. Offene Dokumente der Europäischen Union werden von der Landesregierung offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Landtag beachtet.
3. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Termin den Landtag in einem Berichtsbogen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes berühren.
4. Der Berichtsbogen enthält Angaben über den Inhalt des Vorhabens und die Zuständigkeit der Europäischen Union und gibt eine erste Einschätzung über die Vereinbarung des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die zu erwartenden Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu Kosten, Verwaltungsaufwand, Umsetzungsbedarf und Kommunalverträglichkeit. Die Landesregierung teilt den voraussichtlichen Termin der Behandlung des Vorhabens im Bundesrat mit.
5. Die Landesregierung leitet dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ferner den Berichtsbogen zu, den die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Ziffer II. Nr. 3 der Anlage (zu § 9) des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.
6. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich sowohl über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren, die für die Interessen des Landes von erheblicher Bedeutung sind.

7. Die Landesregierung unterrichtet ferner über Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Flexibilitätsklausel), die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen oder bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsenmechanismus über ein Weisungsrecht verfügt.

8. Die Landesregierung legt zu Beginn eines jeden Jahres eine Bewertung des jeweiligen Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr und die daraus abgeleiteten europapolitischen Prioritäten der Landesregierung vor.

9. Die Übermittlung des Berichtsbogens gemäß Abs. 3 und 4 erfolgt bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union (Frühwarndokumente) spätestens drei Wochen nach Eingang des Frühwarndokuments bei der Landesregierung. Die Landesregierung informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Positionierung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat. Der Landtag sucht seinerseits vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge das Gespräch mit der Landesregierung.

[...]

#### VII. Vorlage schriftlicher Berichte an Ausschüsse

Gemäß dem Briefwechsel des Ministerpräsidenten mit der Präsidentin des Landtags vom 11. Dezember 2006 legt die Landesregierung dem jeweiligen Ausschuss grundsätzlich einen schriftlichen Bericht spätestens drei Tage vor der Ausschusssitzung vor, soweit dies durch den Ausschuss, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, spätestens 10 Tage vor der Ausschusssitzung erbeten wird.

#### VIII. Grenzen der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung findet dort ihre Schranken, wo dies aus Rechtsgründen und/oder zwingenden Gründen der Vertraulichkeit von Verhandlungen geboten ist.

#### IX. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Die Landesregierung wird bei der Auslegung der Vereinbarung das Interesse des Landtages berücksichtigen,

a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren;

b) auch dann Informationen zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.

3. Eine Äußerung des Landtags zu einem Unterrichtsgegenstand wird die Landesregierung gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue in ihre Beratungen einbeziehen.

4. Der Landtag wird bei der Auslegung der Vereinbarung berücksichtigen, dass der Landesregierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise sowie des Inhalts und Umfangs der Informationsgewährung zusteht. Insbesondere müssen alle Mitglieder der Landesregierung die Gelegenheit haben, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden.

5. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtages bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend - falls erforderlich - im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

6. Bestehende individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.

7. Der Landtag und die Landesregierung werden - unbeschadet einer gemeinsamen Überprüfung bei entsprechendem Anlass - jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

[...]

## **X. Mecklenburg-Vorpommern**

### **1. Verfassung Mecklenburg-Vorpommern**

#### Art. 35a MV-Verf

(1) <sup>1</sup>Der Landtag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union.<sup>2</sup>Dieser hat das Recht, dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union Beschlussempfehlungen vorzulegen (Initiativrecht).

(2) <sup>1</sup>Der Landtag kann den Ausschuss nach Absatz 1 in seiner Geschäftsordnung ermächtigen, in Angelegenheiten der Europäischen Union anstelle des Landtages Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtages nicht möglich ist. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.<sup>3</sup>Sie können auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens vier Mitgliedern des Landtages nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.

#### Art. 39 MV-Verf

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Die Informationspflicht nach Absatz 1 findet ihre Grenzen in der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

### **2. Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern<sup>15</sup>**

#### § 9 Abs. 2a Geschäftsordnung

Der Landtag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union (Artikel 35a Absatz 1 LVerf.) als Europaausschuss. Dieser hat das Recht, dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union Beschlussempfehlungen vorzulegen (Initiativrecht). Er kann in Angelegenheiten der Europäischen Union anstelle des Landtages Beschluss in öffentlicher Sitzung fassen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtages nicht möglich ist. Die Beschlüsse

---

<sup>15</sup> vom 4. Oktober 2016, GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 1101 – 0 – 6.

sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Sie können auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens vier Mitgliedern des Landtages nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.

## **XI. Rheinland-Pfalz**

### **1. Rheinland-Pfälzische Verfassung**

#### Art. 89b RhPf-Verf

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. ihre Gesetzentwürfe,

2. den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt,

über

[...]

7. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung. <sup>2</sup>Diese Vereinbarung bezieht auch die Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen ein.

### **2. Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung<sup>16</sup>**

In Ausführung von Artikel 89 b Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung schließen der Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Landtags – und die Landesregierung – vertreten durch den Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung:

[...]

#### III. Unterrichtung über andere Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung

[...]

5. Angelegenheiten der Europäischen Union

a) Für die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gelten die unter Abschnitt III Nr. 2 „Bundesratsangelegenheiten“ vereinbarten Regelungen unter Beachtung der jeweiligen Unterrichtungszuständigkeiten entsprechend.

---

<sup>16</sup> vom 4. Februar 2010.

b) Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa übersendet in Fortführung der bisherigen Praxis dem zuständigen Ausschuss ihm zugehende Schriftstücke zu europäischen Angelegenheiten; er unterrichtet ferner über:

– Ergebnisse der Europaministerkonferenz und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen sowie,

– soweit diese für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind, sonstige nicht fachspezifische allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union.

c) Im Hinblick auf die Beteiligung des Landtags an der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union wird Folgendes vereinbart:

– Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa legt zu Beginn eines jeden Jahres eine Bewertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr vor.

– Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa leitet dem Landtag zeitnah alle von der Kommission im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelten Gesetzesinitiativen zu. Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundestag benannt.

– Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Zustimmung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat.

– Der Landtag seinerseits verpflichtet sich, vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge ein Gespräch mit der Landesregierung zu führen, in dem die Argumente ausgetauscht werden.

[...]

#### V. Absehen von Unterrichtung

Diese Vereinbarung berührt nicht die Befugnis der Landesregierung, im Einzelfall von einer Unterrichtung aus den Gründen des Artikels 89 b Abs. 2 der Landesverfassung abzusehen.

#### VI. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung als die beiden Organe des Volkswillens werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Dabei wird die Landesregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,

a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Landtagsbeschluss zu dieser Unterrichtung abweicht;

b) nach Möglichkeit auch dann eine Information zu erhalten,

– wenn über die vereinbarten Fallgruppen hinaus durch bundesgesetzliche Regelung der Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers erweitert wird sowie

– bei raumbezogenen Fachplanungen außerhalb der Landesplanung nach Befassung des Ministerrates eine Anhörung eingeleitet wird.

3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,

a) dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass auch unabhängig von den benannten Fällen grundsätzlich alle Kabinettsmitglieder Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;

b) dass es in bestimmten Verhandlungsphasen geboten sein kann, bei der Unterrichtung unumgänglichen Vorgaben der EU, des Bundes, anderer Länder oder sonstiger Partner der Zusammenarbeit gemäß Abschnitt III Nr. 4 Rechnung zu tragen;

c) dass die Landesregierung eine dem Landtag im Entwurf übermittelte Rechtsverordnung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn sie besondere Eile für geboten hält; dies gilt entsprechend bei der Kündigung von Staatsverträgen.

4. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

5. Landtag und Landesregierung werden jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode, erstmals im Jahr 2004, prüfen, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

[...]

## **XII. Sachsen**

### **1. Sächsische Verfassung**

#### Art. 50 Sa-Verf

Die Staatsregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **2. Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags<sup>17</sup>**

#### § 17 Abs. 4 Behandlung von Vorlagen

Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems überweist der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Diesbezügliche Unterrichtungen und Stellungnahmen der Staatsregierung werden der überwiesenen Vorlage zugeordnet.

#### § 21 Abs. 4 Aufgaben

Ist bei Vorlagen zu Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems eine fristgerechte Beschlussfassung des Landtags in einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, hat der zuständige Ausschuss anstelle des Landtags die Beschlüsse zu fassen. § 38 kommt insoweit nicht zur Anwendung. Innerhalb einer Woche nach dem Tag der Verteilung des Ausschussbeschlusses als Drucksache kann von einem Mitglied des Landtags Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs wird der Ausschussbeschluss als Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtags gesetzt. § 46 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Mit der Beschlussfassung durch den Landtag entfällt die Außenwirksamkeit des Beschlusses des Ausschusses.

### **3. Subsidiaritätsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung<sup>18</sup>**

Im Hinblick auf Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen schließen  
der Sächsische Landtag, vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags  
- im Folgenden "der Landtag" -  
und  
die Sächsische Staatsregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

---

<sup>17</sup> vom 12. November 2014.

<sup>18</sup> vom 20. April 2011.

- im Folgenden "die Staatsregierung" -

die nachfolgende Vereinbarung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach den Artikel 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union.

## I. Präambel

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 und dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu diesem Vertrag (SubsProt; ABl. EU 2007 Nr. C306 S. 1, 150 ABl. EU 2008 Nr. C 111 S. 56 und ABl. EU 2009 Nr. C 290 S. 1) haben die Vertragsstaaten das als Subsidiaritätskontrolle bezeichnete Verfahren der Prüfung von EU-Geszentwürfen durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingeführt. Durch die Bezugnahme auf mehrere Kammern nationaler Parlamente in Artikel 6 bis 8 SubsProt ist dort die Beteiligung der deutschen Bundesländer an der Subsidiaritätskontrolle vorgesehen.

In der vorliegenden Vereinbarung wird das Verfahren im Freistaat Sachsen über die Unterrichtung und Unterstützung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union durch die Staatsregierung und zur Beteiligung des Landtags an der Subsidiaritätskontrolle zur Wahrnehmung der Integrationsverantwortung durch den Landtag festgelegt. Diese basiert auf Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen als Konkretisierung des Gedankens des interorganfreundlichen Verhaltens zwischen den Verfassungsorganen Landtag und Staatsregierung.

## II. Verfahren

1. Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich alle vom Bundesrat im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems umgedruckten Dokumente der Organe der Europäischen Union.
2. Die Staatsregierung prüft die bei ihr eingegangenen Dokumente gemäß Ziffer 1 schnellstmöglich. Kommt sie dabei zu der vorläufigen Einschätzung, dass bei einem Rechtssetzungsvorhaben, welches nach ihrer Auffassung wesentlich in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags fällt und daher von grundsätzlicher Bedeutung ist, ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in Betracht kommen könnte, so weist sie den Landtag unverzüglich ergänzend darauf hin. Dabei begründet sie ihre Auffassung. Sie unterrichtet den Landtag in diesen Fällen auch über den weiteren Fortgang des Verfahrens, bestehende Fristen und beabsichtigte Stellungnahmen der Staatsregierung.

3. Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Dokumente und Stellungnahmen werden dem Landtag an eine von ihm zu bestimmende Adresse elektronisch übermittelt. Zusammen mit der Übermittlung teilt die Staatsregierung Beginn und Ende der Acht-Wochen-Frist, den Beginn der Ausschussbefassung im Bundesrat sowie den voraussichtlichen Termin für die Befassung im Bundesrat mit, soweit sie ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind.

4. Federführend zuständig für die Übermittlung und die Mitteilungen nach den Ziffern 1 bis 3 ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem alle anderen Ressorts insoweit zuarbeiten.

5. Die nach Ziffer 2 übermittelten Stellungnahmen der Staatsregierung überweist der Präsident des Landtags mit den zugehörigen Dokumenten an den zuständigen Ausschuss.

6. Die Staatsregierung berücksichtigt ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags oder des hierzu ermächtigten Ausschusses bei ihrer Meinungsbildung. Die Stellungnahmen sind an den Staatsminister der Justiz und für Europa zu richten, der sie innerhalb der Staatsregierung weiterleitet.

7. Sofern der Landtag oder der hierzu ermächtigte Ausschuss zu einem Dokument eine Stellungnahme abgegeben hat, berichtet der Staatsminister der Justiz und für Europa ihm zu gegebener Zeit über das Ergebnis des weiteren Verfahrens und über die erfolgte Positionierung der Staatsregierung. Ist die Staatsregierung von der Stellungnahme des Landtags oder des Ausschusses abgewichen, so teilt sie die dafür maßgeblichen Gründe mit. Die Berichterstattung erfolgt auf dem unter Ziffer 3 geregelten Weg.

8. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa berichtet unabhängig von den Ziffern 1 bis 7 in halbjährlichem Abstand auf dem in Ziffer 3 genannten Weg über Entwicklungen der Europapolitik, die aus seiner Sicht für den Freistaat Sachsen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder Relevanz für die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips haben bzw. gewinnen könnten. Dabei stellt es die möglichen Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen und auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags dar.

### III. Schlussbestimmungen

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Präsidium beraten, Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern der Staatsregierung bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung im Kabinett. Falls erforderlich, werden sie abschließend einer einvernehmlichen Lösung zwischen Landtag und Staatsregierung zugeführt.

3. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

## **XIII. Sachsen-Anhalt**

### **1. Verfassung Sachsen-Anhalt**

#### Art. 62 LSA-Verf

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

### **2. Landtagsinformationsgesetz<sup>19</sup>**

#### §1 Umfang der Informationspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über

1. die Vorbereitung von Gesetzen, 2. wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und 3. den geplanten Abschluss von Staatsverträgen sowie, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind, über 4. Bundesratsangelegenheiten, 5. beabsichtigte Verwaltungsabkommen, 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen und 7. Angelegenheiten der Europäischen Union.

#### §2 Recht des Landtages zur Stellungnahme

(1) In den Fällen des § 1 Nrn. 4 bis 7 gibt die Landesregierung dem Landtag rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese bei ihrer Willensbildung. (2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes wesentlich berühren oder Änderungen des Grundgesetzes zum Gegenstand haben und zu denen der Landtag eine Stellungnahme abgegeben hat, berücksichtigt die Landesregierung diese Stellungnahme bei der Willensbildung maßgeblich. Eine rechtliche Bindung besteht nicht. Folgt die Landesregierung der Stellungnahme nicht, gibt sie gegenüber dem Landtag einen Bericht und erläutert die Gründe.

---

<sup>19</sup> vom 30. November 2004, GVBl. LSA S. 810.

### §3 Ausnahmen von der Informationspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung braucht ihrer Informationspflicht nicht zu entsprechen, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Ein Absehen von der Unterrichtung des Landtages ist zu begründen.

### §4 Vereinbarung

Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung. Die Vereinbarung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

### **3. Landtagsinformationsvereinbarung<sup>20</sup>**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung vom 30. November 2004 (GVBl. LSA S. 810) schließen der Landtag von Sachsen-Anhalt - vertreten durch den Präsidenten des Landtages - und die Landesregierung - vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt - folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung:

[...]

### V. Gutachten

Die Landesregierung stellt dem Landtag in ihrem Auftrag erstellte Gutachten zur Verfügung, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 3 des Landtagsinformationsgesetzes gilt entsprechend.

[...]

### VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Einganglisten über die dem Bundesrat zugeleiteten Dokumente. Auf Verlangen wird ihm - sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen

---

<sup>20</sup> vom 15. April 2005.

- eine Kopie einzelner darin erfass- ter Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen die- ser nicht Gebrauch gemacht hat, oder die Kompetenzen des Bundes zum Erlass von Rahmenvorschriften, zu deren Ausfüllung die Länder verpflichtet sind, be- troffen sind.

3. Die Landesregierung weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union durch den Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.

4. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die für die Interessen des Landes von grundsätzlicher Bedeutung sind.

5. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag jährlich vorausschauend einen Bericht über Schwerpunkte der europäischen Aktivitäten der Landesregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über

- die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit,
- grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
- die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane,
- aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus der Sicht der Landesregierung und

- die Schwerpunkte der Landesregierung zum Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission der Europäischen Union.

6. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.

7. Die Landesregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages oder eines hierzu ermächtigten Ausschusses zu Angelegenheiten der Europäischen Union bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sind durch Angelegenheiten der Europäischen Union Gesetzgebungszuständigkeiten oder substanzielle finanzielle Interessen der Länder berührt, sichert die Landesregierung zu, diese maßgeblich zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union sowie für die Fälle, in

denen die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist. Weicht die Landesregierung in den Fällen der maßgeblichen Berücksichtigung von Stellungnahmen des Landtages ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit.

#### IX. Absehen von der Unterrichtung

Eine Verpflichtung der Landesregierung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht. Die Landesregierung kann auch von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betrifft oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Ablehnende Entscheidungen auf der Grundlage der Sätze 1 und 2 sind schriftlich zu begründen.

#### X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorgan- freundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Dabei wird die Landesregierung das Interesse des Landtages einbeziehen,

a) nach einer Unterrichtung insbesondere maßgebliche Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtages zu dieser Unterrichtung abweicht;

b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind oder über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.

3. Der Landtag wird bei der Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,

a) dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Landesregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;

b) dass die Landesregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.

4. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtages bezüglich der Anwendung oder Auslegung

dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten; Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern der Landesregierung bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden im Kabinett beraten. Sie sollen abschließend - falls erforderlich - im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

5. Landtag und Landesregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

6. Landtag und Landesregierung werden jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode - erstmalig im Jahre 2005 - prüfen, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt erscheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

7. Es besteht Einvernehmen, dass eine rechtliche Bindung der Landesregierung an Stellungnahmen des Landtages nicht besteht.

#### **4. Geschäftsordnung des Landtags Sachsen-Anhalt<sup>21</sup>**

##### § 54a Informationsvorlagen der Landesregierung

(1) Für die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Information des Landtages gemäß Artikel 62 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt über

1. die Vorbereitung von Gesetzen,

2. wichtige Angelegenheiten der Landesplanung,

3. den geplanten Abschluss von Staatsverträgen,

4. Bundesratsangelegenheiten,

5. Verwaltungsabkommen,

6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union

dienen (Informationsvorlagen), gilt § 54 entsprechend. Vorlagen, die der Information über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen dienen, werden nach einem Verfahren verteilt, das der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat bestimmt.

(2) Unterrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 6 gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien überwiesen. Sie sind in einem eingeschränkt zugänglichen

---

<sup>21</sup> vom 12. Mai 2016, Drucksache 7/36.

netzgestützten Informationsangebot des Landtages bereitzustellen. Der Ausschuss entscheidet, mit welchen Unterrichtungen nach Satz 1 er sich näher befasst. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

[...]

## **XIV. Saarland**

### **1. Saarländische Verfassung**

#### Art. 76a SLVerf

(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtages. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.

### **2. Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes<sup>22</sup>**

#### § 20 Abs. 2 GOReg

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag vor dem Abschluss von Staatsverträgen, über Bundesratsangelegenheiten und Ergebnisse von Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen gemäß der Vereinbarung vom 10. November 1987 (Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung).

### **3. Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung<sup>23</sup>**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor dem Abschluss von Staatsverträgen und anderen wichtigen Vereinbarungen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung über

- deren Gegenstand,
- die Interessenlage der Vertragspartner,
- den wesentlichen Gang der Beratungen sowie
- die beabsichtigte Haltung der Landesregierung.

Die Unterrichtung soll wie bisher in schriftlicher Form an die Fraktionen erfolgen.

---

<sup>22</sup> vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 1. März 2018, Amtsbl. I S. 136.

<sup>23</sup> vom 10. November 1987, Amtsblatt 2005, S. 504, Anlage 2.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch den jeweiligen Fachminister im jeweils zuständigen Ausschuss über folgende Bundesratsangelegenheiten:

- Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes
- Gesetze oder Gesetzesänderungen von herausragender landespolitischer Bedeutung, die nach Auffassung der Landesregierung wesentliche Interessen des Saarlandes unmittelbar berühren
- beschlossene Gesetzesanträge der Landesregierung, mit denen Kompetenzen des Landes an den Bund abgegeben werden sollen.

Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf

- den Gegenstand des Gesetzentwurfs,
- die Interessen des Landes,
- den wesentlichen Gang der Beratungen und
- die grundsätzlich beabsichtigte Haltung der Landesregierung zum Gesetzentwurf.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen sowie der Fachministerkonferenzen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung, soweit eine Unterrichtung nicht wegen der berechtigten Forderung eines Beteiligten nach Vertraulichkeit oder wegen einer sich aus der Natur der Sache ergebenden Vertraulichkeit ausgeschlossen ist. Im Interesse einer möglichst flexiblen Form der Berichterstattung wird hierfür kein allgemeines Verfahren festgelegt. Die Unterrichtung soll vielmehr im jeweils zuständigen Landtagsausschuss im Einzelfall erfolgen, soweit ein Interesse geäußert wird.

Landtag und Landesregierung sind sich einig, dass diese Vereinbarung die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Landesregierung insbesondere in Bundesratsangelegenheiten unberührt lässt, wobei die Landesregierung davon ausgeht, dass der Landtag für die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten der Unterrichtung Verständnis haben wird.

## **XV. Schleswig-Holstein**

### **1. Schleswig-Holsteinische Verfassung**

#### Art. 28 SH-Verf

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat und für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 29 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

### **2. Parlamentsinformationsgesetz<sup>24</sup>**

#### § 1 Informationspflichten der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über

1. die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen,

2. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben

und, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über

3. die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,

4. die Mitwirkung im Bundesrat und

5. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen.

(2) Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung gilt entsprechend.

(3) Die Landesregierung informiert den Landtag in Verfahren nach Artikel 30 Landesverfassung.

[...]

---

<sup>24</sup> vom 17. Oktober 2006, GVOBl. S. 257.

## § 9 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

(1) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Zu diesen Vorhaben gehören insbesondere Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Einganglisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm - sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen - eine Kopie einzelner, darin erfasster Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind. Gleiches gilt in den Fällen des Artikels 72 Absatz 3 Grundgesetz. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union übermittelt das fachlich zuständige Ministerium dem Landtag unverzüglich schriftlich eine Einschätzung zur Wahrung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch das Vorhaben.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land Schleswig-Holstein von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über Vorhaben der Europäischen Union, die eine Entscheidungsbefugnis des Bundesrates im Rahmen der §§ 2, 3, 4, 5 Absatz 2 Nr. 4, §§ 7 und 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822), auslösen, sofern es sich bei den Vorhaben um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung für das Land handelt.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über Vorhaben der Europäischen Union, die eine Entscheidungsbefugnis des Bundesrates gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, § 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822), auslösen.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Landesregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden.

Der Bericht soll Aussagen enthalten über:

- die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
- die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
- aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung.

(9) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.

(10) Das Nähere über die Unterrichtung in Angelegenheiten der Europäischen Union regeln der Landtag und die Landesregierung in einer Vereinbarung.

#### § 9a Berücksichtigung von Stellungnahmen

(1) Die Landesregierung gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nach § 9.

(2) Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages zu Vorhaben der Europäischen Union, welche für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Weicht die Landesregierung in den Fällen des Absatzes 2 von Stellungnahmen des Landtages ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit. Nach Möglichkeit unterrichtet die Landesregierung den Landtag schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtages, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt.

(4) Für vorläufige Stellungnahmen des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

#### § 10 Anwendungs- und Auslegungsgrundsätze

(1) Landtag und Landesregierung werden dieses Gesetz im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

(2) Dabei wird die Landesregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,

a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;

b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.

(3) Der Landtag wird bei Auslegung dieses Gesetzes einbeziehen,

a) dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Landesregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;

b) dass die Landesregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.

(4) Soweit in diesem Gesetz festgelegt ist, dass die Landesregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Landesregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung Gewicht beizumessen. Weicht die Landesregierung von der Stellungnahme ab, teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit.

(5) Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Gesetzes werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend - falls erforderlich - im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

(6) Landtag und Landesregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

(7) Landtag und Landesregierung werden ab der 16. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Änderung dieses Gesetzes angezeigt scheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

### **3. Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags<sup>25</sup>**

#### **§ 14 a Verfahren bei der Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Soweit die Mitwirkung im Bundesrat oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union betroffen sind, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten der federführende Ausschuss vorläufig Stellung nehmen (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 Satz 8 Parlamentsinformationsgesetz). Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann.

---

<sup>25</sup> vom 8. Februar 1991, GVOBl. 1991, 85, in der Fassung vom 06. Juni 2017, GVOBl. S. 404.

## **XVI. Thüringen**

### **1. Thüringische Verfassung**

#### Art. 67 Thür-Verf

- (1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten.
- (2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, daß die Landesregierung dem Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratung Auskünfte erteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn
  1. dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder
  2. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung nicht nur geringfügig beeinträchtigt werden.<sup>2</sup>Die Ablehnung ist den Frage- oder Antragstellenden auf deren Verlangen zu begründen.
- (4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig insbesondere über Gesetzentwürfe der Landesregierung, Angelegenheiten der Landesplanung und -entwicklung, geplante Abschlüsse von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

### **2. Geschäftsordnung des Thüringer Landtags<sup>26</sup>**

#### § 54 a Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union

- (1) Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union überweist der Präsident federführend dem für Europafragen zuständigen Ausschuss, sofern nicht § 54b einschlägig ist. Im Einvernehmen mit den Fraktionen überweist der Präsident die Vorlage zudem weiteren Ausschüssen zur Mitberatung. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat. Der Präsident des Rechnungshofes und der Datenschutzbeauftragte werden unterrichtet. Soweit eine Fraktion die Beratung im Plenum verlangt, geht die Beratung im Plenum vor; in diesem Fall gelten § 86 und § 87 entsprechend.

---

<sup>26</sup> vom 9. Dezember 2016, Drucksache 6/3202.

(2) Sofern die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ihre Absicht mitteilt, den Landtag über andere Sachverhalte zu unterrichten, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der für Europafragen zuständige Ausschuss kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen oder ihnen das Ergebnis seiner Beratung zur Kenntnis übermitteln.

(4) Die mitberatenden Ausschüsse unterrichten den federführenden Ausschuss über das Ergebnis ihrer Beratung. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und die Auswirkungen des Vorhabens auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Anhörungen durchführen.

(5) § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Informationen der Landesregierung über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen leitet der

Präsident dem für Europafragen zuständigen Ausschuss und den Fraktionen zu. Auf Verlangen einer Fraktion leitet der Vorsitzende sie auch einem weiteren Ausschuss zu.

#### § 54 b Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems

(1) Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems (Frühwarndokumente) überweist der Präsident dem für Europafragen zuständigen Ausschuss und unterrichtet die Fraktionen. Der Präsident des Rechnungshofes und der Datenschutzbeauftragte werden unterrichtet. Der Vorsitzende des für Europafragen zuständigen Ausschusses kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen; er soll dies tun, wenn dem Ausschuss eine Stellungnahme nach § 54 a Abs. 4 vorliegt oder ein Mitglied des Ausschusses oder eine Fraktion dies verlangt. Weitere Unterlagen in der gleichen Sache leitet er den bestimmten Adressaten zu.

(2) Der Vorsitzende des für Europafragen zuständigen Ausschusses setzt den Zeitpunkt der Sitzung zur Beratung der Unterrichtung durch den Ausschuss so fest, dass eine Beratung und Beschlussfassung unter Beachtung der Fristen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems und der Beratungen im Bundesrat erfolgen kann. An die Regelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 ist er insoweit nicht gebunden. Er hat die Unterrichtungen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das Vorhaben die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich betrifft, die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheint oder er die Beratung aus sonstigen Gründen für geboten erachtet. Er hat die Unterrichtung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied

des Ausschusses oder eine Fraktion verlangen. Im Übrigen unterrichtet er die Mitglieder des Ausschusses über den Ablauf der Frist zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge.

(3) Der für Europafragen zuständige Ausschuss entscheidet über Stellungnahmen zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge bzw. Subsidiaritätsklage, sofern er dem Plenum nicht einen bestimmten Beschluss empfiehlt. Der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung. Die Entscheidung ist abschließend, sofern nicht auf Verlangen einer Fraktion, mindestens zehn Abgeordneter oder der Landesregierung die Beratung im Plenum erfolgt.

(4) Für Berichte der Landesregierung über ein gegenüber einer Stellungnahme des Landtags abweichendes Stimmverhalten im Bundesrat bzw. Berichte über Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht eine Fraktion die Beratung im Plenum verlangt. In diesem Fall gelten § 86 und § 87 entsprechend.

### **3. Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union<sup>27</sup>**

Auf der Grundlage des Art. 48 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen schließen der Thüringer Landtag - vertreten durch die Präsidentin - und die Thüringer Landesregierung - vertreten durch die Ministerpräsidentin - folgende Neufassung der Vereinbarung vom 19. Mai 2011:

#### I. Allgemeine Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über alle Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

a. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag insbesondere über alle Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge wesentlich betreffen.

b. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

c. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Freistaats berühren.

---

<sup>27</sup> vom 19. Mai 2011.

2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über alle Grünbücher und Weißbücher der Europäischen Kommission.
3. Die Landesregierung nimmt gegenüber dem Landtag frühestmöglich eine Bewertung des aktuellen Arbeitsprogramms der Kommission vor.
4. Die Landesregierung informiert den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land von Bedeutung sind.
5. Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens alle zwei Jahre über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten.
6. Die Landesregierung informiert den Landtag fortlaufend über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen, soweit sie für die politische Meinungsbildung des Landes von Bedeutung sind.

## II. Beteiligung des Landtags im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems

1. Die Landesregierung leitet dem Landtag frühestmöglich alle von der Kommission im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelten Dokumente in elektronischer Form zu (Frühwarndokumente). Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundesrat benannt. Zudem stellt die Landesregierung alle zu einem Vorhaben gehörenden Dokumente und Informationen bereit.
2. a. Die Landesregierung übermittelt zu bedeutsamen Vorhaben nach Ziffer 1 frühestmöglich schriftlich zusätzliche Informationen über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens sowie eine erste Bewertung hinsichtlich seiner landespolitischen Bedeutung und seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie ggf. weitere relevante Dokumente. Bedeutsam sind insbesondere Vorhaben, die die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die kommunale Daseinsvorsorge wesentlich betreffen oder die die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheinen lassen.  
b. Zu allen Frühwarndokumenten, die im Europaausschuss beraten werden, legt die Landesregierung in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zusätzliche Informationen i. S. von Ziffer 2a sowie den Berichtsbogen der Bundesregierung vor.
3. Die Landesregierung berücksichtigt Stellungnahmen des Landtags bei ihrer Willensbildung. In Fällen, in denen durch eine Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union Gesetzgebungsbefugnisse des Landes berührt werden, wird die Landesregierung - unbeschadet

ihrer sich aus Bundes- und Landesverfassungsrecht ergebenden Rechtsstellung - nicht entgegen dem Parlamentsvotum entscheiden. Für Stellungnahmen des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsklage gegen Rechtssetzungsakte der Europäischen Union gilt dies entsprechend.

4. Hat der Landtag eine Stellungnahme abgegeben, informiert ihn die Landesregierung über ihr Stimmverhalten im Bundesrat. Weicht die Landesregierung von einer Stellungnahme des Landtags ab, teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe für ihr abweichendes Stimmverhalten mit. Sie informiert den Landtag, nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Bundesratssitzung, über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

5. Die Landesregierung informiert den Landtag über die Zustimmung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat. Der Landtag wird zudem frühestmöglich über alle vom Bundesrat festgestellten Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip informiert.

6. Die Landesregierung informiert den Landtag über Verlauf und Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf Ebene der EU-Institutionen zu allen Frühwarndokumenten, zu denen der Landtag einen Beschluss zur Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes (Subsidiaritätsbedenken, Subsidiaritätsrüge) gefasst hat.

### III. Europaausschuss

Der Europaausschuss im Landtag ist der Ansprechpartner der Landesregierung für alle unter I. und II. vereinbarten Regelungen.

### IV. Evaluierungsklausel

Die Vertragsparteien kommen überein, die Vereinbarung spätestens vier Jahre nach der Unterzeichnung der Neufassung auf der Grundlage von Erfahrungsberichten zu überprüfen und gegebenenfalls in eine gesetzliche Grundlage münden zu lassen.